

IG HOSTING SWICO:

Leitfaden für Behördenanfragen zu Kundeninformationen und -inhalten

* Die männliche Form steht in diesem Dokument stellvertretend für alle Geschlechter.

Beispiele von Behördenanfragen

3) Anordnung zur Fernmeldeüberwachung

<p>a) <i>Zweck und Rolle der Hosting-Anbieter</i></p>	<p>Die dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ("BÜPF") unterstehenden Personen gelten als Mitwirkungspflichtige. Zu den Mitwirkungspflichtigen gehören unter anderem die folgenden Kategorien: Anbieter von Fernmeldediensten ("FDA") und Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste ("AAKD"). Abgeleitete Kommunikationsdienste stützen sich auf Fernmeldedienste und ermöglichen eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation (Art. 2 lit. c BÜPF). Das BÜPF betrachtet verschiedene Dienstangebote getrennt: Ein Anbieter kann für Dienstangebot A als FDA, für Dienstangebot B als AAKD und für Dienstangebot C als nicht mitwirkungspflichtig gelten. Aktive Pflichten nach dem BÜPF haben FDA und ein Teil der AAKD. Die übrigen Anbieter haben lediglich Duldungspflichten.</p> <p>Jeder Hosting-Anbieter muss abklären, ob er vom BÜPF erfasst ist und in welche Kategorie von Mitwirkungspflichtigen er gehört. Als Hilfestellung dient das "Merkblatt FDA-AAKD" auf der Website des Dienstes ÜPF (aktuelle Fassung verfügbar unter: www.li.admin.ch > Themen > Das neue BÜPF > Merkblatt FDA-AAKD). Hosting-Anbieter (z.B. rein physisches Hosting), die keine Einweg- oder Mehrwegkommunikation und keinen Internetzugang anbieten, fallen nicht in die Kategorien FDA und AAKD, d.h. sie sind unter dem BÜPF grundsätzlich nicht mitwirkungspflichtig. Hosting-Anbieter gelten jedoch in der Regel als AAKD. Die Verordnung (VÜPF) zum BÜPF unterscheidet zwischen drei Kategorien von AAKD:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Gewöhnliche AAKD" (nur Duldungspflichten für Auskünfte und Überwachungen); 2. "AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten" (Art. 22 Abs. 4 BÜPF und Art. 22 VÜPF, aktive Auskunftspflichten und Teilnehmeridentifikation): Gemäss Verfügung des Dienstes ÜPF, sofern <ul style="list-style-type: none"> • entweder in den letzten 12 Monaten mindestens 100 Auskunftsgesuche erfolgten (Stichtag 30. Juni), oder
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • der Jahresumsatz in der Schweiz in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren je mindestens CHF 100 Mio. beträgt, ein grosser Teil der Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und mindestens 5000 Teilnehmende die Dienste der Anbieter in Anspruch nehmen; <p>3. "AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten" (Art. 27 Abs. 3 BÜPF und Art. 52 VÜPF, aktive Überwachungspflichten inklusive Vorratsdatenspeicherung, d.h. Aufbewahrung der Randdaten für 6 Monate): Gemäss Verfügung des Dienstes ÜPF sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder in den letzten 12 Monaten Überwachungsaufträge zu mindestens 10 verschiedenen Zielen der Überwachung erfolgten (Stichtag 30. Juni), oder • der Jahresumsatz in der Schweiz in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren je mindestens CHF 100 Mio. beträgt, ein grosser Teil der Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und mindestens 5000 Teilnehmende, die Dienste der Anbieter in Anspruch nehmen.
<p>b) <i>Anfragende Behörde</i></p>	<p>Ansprechpartner der Hosting-Anbieter ist der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ("Dienst ÜPF"). Er ist zuständig für die Einleitung, Kontrolle und Durchführung einer Fernmeldeüberwachung und nimmt die Auskünfte der Anbieter entgegen. Grundlage der Aufforderung durch den Dienst ÜPF ist die Anordnung einer Strafverfolgungsbehörde (i.d.R. eine Staatsanwaltschaft, im Falle der Überwachung genehmigt durch das Zwangsmassnahmengericht). Hat der Anbieter Zweifel darüber, ob die Anfrage das Fernmeldegeheimnis betrifft, gibt der Dienst ÜPF gerne Auskunft.</p>
<p>c) <i>Form der Anordnung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Auskünfte: Schriftliche und unterzeichnete Verfügung der Strafverfolgungsbehörde; • Für Überwachungen: Schriftliche und unterzeichnete (sowie innert fünf Tagen vom Zwangsmassnahmengericht genehmigte) Verfügung der Strafverfolgungsbehörde; • Schriftliche und unterzeichnete Verfügung des Dienstes ÜPF nur, falls Hosting-Anbieter eine solche verlangt oder die Mitwirkungspflicht verletzt; • Zustellung des Gesuchs/Auftrags und Ausleitung der Daten: Über das vom Dienst ÜPF betriebene Verarbeitungssystem.

<p>d) <i>Rechtsgrundlage</i></p>	<p>BÜPF und Art. 269 ff. StPO, Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ("VÜPF"), Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ("VD-ÜPF"), Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ("GebV-ÜPF").</p>
<p>e) <i>Inhalt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierung der betroffenen Kundenbeziehung: z.B. Betroffene/beschuldigte Person, Kunde, Kundenbeziehung, Domainname, Webseite, IP-Adresse, Teilnehmeridentifikation (Benutzername); • Kurze Begründung mit allen Angaben, die für die Überwachung bzw. Erteilung von Auskünften notwendig sind; • Angabe des relevanten Zeitraums; • Angabe der Rechtsgrundlagen; • Hosting-Anbieter als gewöhnliche AAKD (Regelfall): <ul style="list-style-type: none"> • Duldungspflicht bezüglich Überwachungsmassnahmen der übermittelten oder gespeicherten Daten des überwachten Kunden (Art. 27 Abs. 1 BÜPF): Anbieter muss Zugang zu Anlagen (z.B. Gebäuden, Geräten, Netzen, Diensten) gewähren und die für die Überwachung notwendigen Auskünfte liefern; • Lieferung der vorliegenden Randdaten des überwachten Kunden auf Verlangen (rückwirkende Überwachungen, Art. 27 Abs. 2 BÜPF); • Auskunft über vorliegende Informationen zur Identifikation der Täterschaft bei Straftaten über das Internet und zur Identifikation von Personen bei Bedrohungen der inneren oder äusseren (Art. 22 Abs. 3 BÜPF, Bestandesdaten); • Auskünfte über die ihnen vorliegenden Angaben (Art. 18 Abs. 5 VÜPF) zu Kunden von abgeleiteten Kommunikationsdiensten (z.B. Art. 43 VÜPF): insbesondere Teilnehmerangaben (z.B. Kundennummer, Benutzername) und Informationen zur Identifikation des Teilnehmenden (Angaben zur natürlichen oder juristischen Person, Kontaktdaten, Geschlecht der natürlichen Person), Identifikation des betroffenen Dienstes, Zeitraum (Aktivierung, Ende der Nutzung), Status und allfällige frühere Sperrungen, Adressierungselemente und weitere Identifikatoren;

	<ul style="list-style-type: none"> • Auskünfte über die ihnen vorliegenden Angaben (Art. 18 Abs. 5 VÜPF) zu Kunden von E-Mail-Diensten (Art. 42 VÜPF): insbesondere Teilnehmerangaben (z.B. Benutzername) und Informationen zur Identifikation des Teilnehmenden (Angaben zur natürlichen oder juristischen Person, Kontaktdaten, Geschlecht der natürlichen Person), E-Mail-Dienst, E-Mail-Adresse, Zeitraum (Aktivierung, Ende der Nutzung), Adressierungselemente (Alias-Adressen), Weiterleitungslisten; • Auskünfte über die ihnen vorliegenden Angaben (Art. 18 Abs. 5 VÜPF) zur Zahlungsweise (Art. 44 VÜPF): insbesondere Zahlungsmethode (Debit, Überweisung, Prepaid), Kontoinformationen des Kunden, Rechnungsadresse; • Kopien der vorhandenen Rechnungsunterlagen des Kunden (Art. 46 VÜPF); • Kopien der vorhandenen Vertragsunterlagen des Kunden (Art. 47 VÜPF). <ul style="list-style-type: none"> • Hosting-Anbieter als AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten (zusätzlich): <ul style="list-style-type: none"> • Auskünfte zu Kunden von abgeleiteten Kommunikationsdiensten (z.B. Art. 43 VÜPF): insbesondere Teilnehmerangaben (z.B. Kundennummer, Benutzername) und Informationen zur Identifikation des Teilnehmenden (Angaben zur natürlichen oder juristischen Person, Kontaktdaten, Geschlecht der natürlichen Person), Identifikation des betroffenen Dienstes, Zeitraum (Aktivierung, Ende der Nutzung), Status und allfällige frühere Sperren, Adressierungselemente und weitere Identifikatoren; • Auskünfte zu Kunden von E-Mail-Diensten (Art. 42 VÜPF): insbesondere Teilnehmerangaben (z.B. Benutzername) und Informationen zur Identifikation des Teilnehmenden (Angaben zur natürlichen oder juristischen Person, Kontaktdaten, Geschlecht der natürlichen Person), E-Mail-Dienst, E-Mail-Adresse, Zeitraum (Aktivierung, Ende der Nutzung), Adressierungselemente (Alias-Adressen), Weiterleitungslisten;
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Auskünfte über die Zahlungsweise (Art. 44 VÜPF): insbesondere Zahlungsmethode (Debit, Überweisung, Prepaid), Kontoinformationen des Kunden, Rechnungsadresse; • Kopien der vorhandenen Rechnungsunterlagen des Kunden (Art. 46 VÜPF); • Kopien der vorhandenen Vertragsunterlagen des Kunden (Art. 47 VÜPF). • Hosting-Anbieter als FDA oder AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (zusätzlich): <ul style="list-style-type: none"> • Echtzeitüberwachung oder rückwirkende Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten (Art. 58, 59 und 62 VÜPF): insbesondere Datum und Uhrzeit von Anmelde- bzw. Abmeldung, Status Teilnehmeridentifikator, Alias-Adresse, IP-Adresse, Portnummern Datenmenge, E-Mail-Adresse von Absender und Empfänger, • Echtzeitüberwachung von Inhalten bei E-Mail-Diensten (Art. 59 VÜPF). • Fristen richten sich nach der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF); • Hinweis auf Geheimhaltungspflicht: Die Überwachung bzw. die Erteilung von Auskünften ist so durchzuführen, dass die überwachte Person oder unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erhalten; • Sanktionsdrohung bei Widerhandlung gegen eine Verfügung des Dienstes ÜPF bzw. Nichterfüllung der Pflichten (z.B. Verletzung der Geheimhaltungspflicht): Busse bis zu CHF 100'000 Art. 39 Abs. 1 BÜPF), bzw. höher falls eine schwerere Straftat vorliegt; • Rechtsmittelbelehrung.
f) <i>Rechtsmittel</i>	<p>Hosting-Anbieter können gegen Verfügungen des Dienstes ÜPF innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen (Art. 42 BÜPF i.V.m. Art. 47 Abs. 2 lit. b und 50 VVG), soweit es um technische oder organisatorische Anordnungen des Dienstes ÜPF geht. In dieser Beschwerde können Anbieter nicht geltend machen, die (strafprozessualen) Voraussetzungen für die Anordnung (der Strafverfolgungsbehörde) einer Überwachung seien nicht erfüllt.</p>

<p>g) <i>Möglichkeit zum Schutz von Interessen des Hosting-Anbieters oder eines Dritten (z.B. Kunden)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung unklarer Auskunfts- und Herausgabeansprüche verlangen und Inhalte erst bei genau abgrenzbaren Informationensuchen herausgeben; • Informationen, die unter das Fernmeldegeheimnis fallen, dürfen nur herausgegeben werden, wenn die Anfrage durch den Dienst ÜPF übermittelt wurde; • Allenfalls Fristerstreckung verlangen; • Auskunft und Herausgabe auf explizit verlangtes Mass reduzieren aber keine eigene Selektion/Einschränkung vornehmen; • Bei Fragen oder Unklarheiten gibt der Dienst ÜPF gerne Auskunft.
<p>h) <i>Kostentragung</i></p>	<p>Die GebV-ÜPF regelt die Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen für die Kosten einer Überwachung. Die betroffenen Hosting-Anbieter können dem Dienst ÜPF Rechnung stellen, sobald sie ihm die Ausführung des Auftrags bestätigt oder die verlangte Auskunft erteilt haben. Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung und reichen diese dem Dienst ÜPF bis zum fünfzehnten Arbeitstag des Folgemonats ein (Art. 5 GebV-ÜPF).</p>

© Swico Stand 15. April 2020